

Entwurf, Stand 05. 10. 2013

Siebzehnte Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt sollen wie folgt geändert werden:

Das Kapitel B II 2 Wasserwirtschaft soll für die Unterkapitel 2.1 Wasserhaushalt sowie 2.2 Wasserversorgung folgende Fassung erhalten und die bisherigen Festlegungen ersetzen:

B II Nutzung natürlicher Ressourcen

2 Wasserwirtschaft

2.1 G Wasserhaushalt

Es ist von besonderer Bedeutung, das Wasserdargebot der Region zu sichern und in seiner Qualität sowie Quantität zu erhalten und wo nötig oder möglich zu verbessern.

Es ist anzustreben, einen Wasserentzug aus dem Donau- oder Altmühltal in Gebiete außerhalb der Region soweit wie möglich auszugleichen und durch geeignete Maßnahmen für den Hochwasserschutz etwaigen Überschwemmungen vorzubeugen.

2.2 Wasserversorgung

2.2.1 Z Die Wasserversorgung der Region soll auch künftig aus eigenen Vorkommen gedeckt werden. Damit der derzeitige und künftige Bedarf dauerhaft gedeckt werden kann, sind geeignete Gebiete zu erkunden und deren guter Zustand zu sichern.

Die öffentliche Wasserversorgung ist durch die Kommunen zu gewährleisten.

2.2.1.1 G Auf eine langfristig wirksame Reduktion diffuser Stoffeinträge in das Grundwasser soll hingewirkt werden.

2.2.1.2 G Es ist darauf hinzuwirken, dass für jede Wasserversorgung eine Versorgungsalternative bzw. ein Notverbund existiert.

2.2.2 Z Außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete sind empfindsame Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete als Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung auszuweisen.

2.2.3 Z Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung werden die nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete Wasserversorgung bestimmt

Landkreis Eichstätt

Markt Titting; ZV Burgsalacher Juragruppe (WV 1)

Markt Mörnsheim; WV Mörnsheim (WV 2)

Markt Dollnstein, Gemeinde Schernfeld, Markt Mörnshiem; ZV Sappenfelder Gruppe (WV 3)
 Große Kreisstadt Eichstätt, Gemeinde Adelschlag, Markt Dollnstein; Stadtwerke Eichstätt – Wasserzell (WV 4)
 Gemeinde Pollenfeld, Gemeinde Walting, Große Kreisstadt Eichstätt; ZV Altmühltal (WV 5)
 Markt Kinding, Markt Kipfenberg, Gemeinde Walting; ZV Denkendorf-Kipfenberger Gruppe, ZV Kindinger Gruppe (WV 6)
 Markt Kinding, Stadt Beilngries; WV Stadt Beilngries (WV 7)
 Stadt Beilngries; ZV Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe (WV 8)
 Gemeinde Hitzhofen, Gemeinde Böhmfeld, Gemeinde Wettstetten, Markt Gaimersheim, Gemeinde Eitensheim, Gemeinde Buxheim, Gemeinde Walting, Gemeinde Adelschlag; SW Eichstätt – Pfünzler Forst, ZV Eichstätter Berggruppe, ZV Böhmfelder Gruppe, WV Gemeinde Eitensheim (WV 9)
 Markt Altmannstein, Gemeinde Denkendorf, Gemeinde Stammham, Markt Kösching; ZV Altmannsteiner Gruppe – Steinsdorf (WV 10)
 Markt Altmannstein; ZV Altmannsteiner Gruppe (WV 11)
 Markt Mörnshiem, Markt Wellheim, Markt Rennertshofen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen); WV Markt Wellheim, ZV Spindeltalgruppe, ZV Heimberggruppe – Ellenbrunn (WV 12)
 Gemeinde Adelschlag, Markt Nassenfels, Gemeinde Egweil, Gemeinde Buxheim, Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels, WV Gemeinde Buxheim, Stadtwerke Ingolstadt – Gläsbrunnen (WV 13)
 Gemeinde Stammham, Markt Kösching, Gemeinde Lenting, Gemeinde Hepberg, Gemeinde Wettstetten; WV Gemeinde Lenting, WV Markt Kösching – Kösching (WV 14)
 Markt Kösching, Gemeinde Oberdolling, Gemeinde Großmehring, Gemeinde Mindelstetten; WV Markt Kösching – Kasing, WV Gemeinde Oberdolling (WV 15)
 Gemeinde Großmehring, Markt Kösching; WV Gemeinde Großmehring – Theissing (WV 16)

Vorranggebiete im Landkreis Neuburg - Schrobenhausen

Vorranggebiete im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Gemeinde Rohrbach, Stadt Pfaffenhofen/Ilm; ZV Waaler Gruppe – Rohrbach (WV 17)
 Markt Wolnzach; WV Markt Wolnzach (WV 18)
 Stadt Pfaffenhofen/Ilm, Gemeinde Scheyern; WV Stadt Pfaffenhofen - Spitalhof (WV 19)

- 2.2.4 Z In Vorranggebieten Wasserversorgung ist der Nutzung von Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen Vorrang einzuräumen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit dem Schutz des Grundwassers nicht vereinbar sind. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der jeweils rechtsgültigen Darstellung der Vorranggebiete in der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“
- 2.2.5 Z Bei folgenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffabbau ist vor Abbaubeginn eines konkreten Vorhabens der Nachweis zu erbringen, dass sich durch dieses keine nachteiligen Wirkungen auf die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung ergeben:
 Kp 1, Kp 9, Kp 10, Kp 11, Kp 12, Kp 13, Do 1, Do 51, Le 16, Le 17, Le 18, Le 25, Le 26.

Begründung

Die Begründung der Kapitels B II 2 Wasserwirtschaft soll für die Unterkapitel 2.1 Wasserhaushalt sowie 2.2 Wasserversorgung folgende Fassung erhalten und die bisherige Begründung ersetzen:

zu B II Nutzung natürlicher Ressourcen

zu 2 Wasserwirtschaft

zu 2.1 G Wasserhaushalt

Die Verfügbarkeit von Wasser ist von außerordentlicher Bedeutung. Es ist regional sehr unterschiedlich verteilt. Nach den Ergebnissen der umweltökonomischen Gesamtrechnungen (Statistisches Bundesamt 2003) war das Flußgebiet der Donau 2001 nach Rhein, Elbe und Weser der viertgrößte Wasserlieferant für die Wassergewinnung in Deutschland (9,7% bzw. 3,7 Mrd. m³). Ein Teil davon wird in der Region Ingolstadt gedeckt. Da die Wassergewinnungsmöglichkeiten in Bayern ungleich verteilt sind, deckt die Donau den Wasserbedarf auch anderer Regionen mit. Aufgrund der sich abzeichnenden Klimaveränderung wird die Verantwortung, andere Räume mitzuversorgen, wachsen. Zur Sicherung des derzeitigen Eigenbedarfs und künftiger Zuwächse ist der Erhalt eines quantitativ und qualitativ ausreichenden Wasserdargebotes zu gewährleisten.

Die Zunahmen der Hochwässer, die sich im Zuge des Klimawandels noch verstärken werden, verlangen Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Gütern. Um die negativen Auswirkungen der Überschwemmungen zu verringern, sind Retentionsräume für den Hochwasserschutz nach Möglichkeit zu erhalten und zu reaktivieren. Gleichzeitig sollte dafür gesorgt werden, dass Siedlungsgebiete von Überschwemmungen verschont bleiben.

Zu 2.2 Wasserversorgung

Zu 2.2.1 Z Dem Erhalt der Ressource Wasser kommt grundsätzlich in der gesamten Region besondere Bedeutung zu. Dafür bietet die kleinräumige, eigenverantwortliche Sicherung der Vorkommen sowie der Erhalt und Ausbau der bestehenden Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung die beste Gewähr. Es sollte daher weiterhin kommunale Pflichtaufgabe sein, qualitativ und quantitativ einwandfrei die Verfügbarkeit dieser natürlichen Lebensgrundlage nachhaltig sicherzustellen.

Aufgrund der für den Menschen existenziellen Bedeutung des Wassers ist dem Erhalt einer möglichst hohen Qualität und eines umfangreichen Dargebotes bei möglichst geringem Erschließungs- und Erhaltungsaufwand höchste Priorität einzuräumen. Die nachhaltige Sicherung eines Trinkwasservorkommens ist aufgrund der hohen Investitionen bei Erkundung und Erschließung auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten.

Die Region muss sich auch künftig aus eigenen Vorkommen versorgen können. Dazu müssen geeignete Vorkommen für die Wasserversorgung erkundet und nutzbar gemacht werden, für die bestehenden Gewinnungsanlagen sind die Einzugsgebiete zu ermitteln und wirksam vor

Verunreinigungen zu schützen. Die Sanierungen der Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, deren Wässer mit Nitrat, Rückständen von Pflanzenbehandlungsmitteln oder sonstigen Verunreinigungen belastet sind, sind in Angriff zu nehmen bzw. erfolgreich zu Ende zu führen.

Extensivierungen, Erstaufforstungen und die Anlage von Kurzumtriebsplantagen können dazu beitragen, die Qualität nachhaltig zu sichern.

- Zu 2.2.1.1 G Die Wasserversorgung der Region Ingolstadt wird fast ausschließlich aus Grundwasser gedeckt. Die Grundwasservorkommen werden über Niederschlagswasser gespeist, das dorthin entlang der Wegsamkeiten durch die überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten sickert. Auf diesem Weg werden auch Nähr- und Schadstoffe gelöst und reichern sich so im Grundwasser an. Punktuelle Schadstoffquellen lassen sich meist gut definieren, durch entsprechende Maßnahmen kann hier entgegengesteuert werden. Diffuse Auswaschungen von z.B. Nitrat und Pflanzenschutzmittel sollten jedoch bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bodennutzung nicht auftreten. Um eine latente Belastung bzw. Verunreinigung des Grundwassers schrittweise und nachhaltig abbauen zu können, sind langfristig angelegte und breitgefächerte Maßnahmen erforderlich, die eine sukzessive Minimierung auswaschbarer Schadstoffe in der Fläche bewirken. Ziel ist es durch ein entsprechend angepasstes Handeln und Zusammenwirken der gesamten Gesellschaft einen flächendeckend wirksamen Grundwasserschutz zu erreichen.
- Zu 2.2.1.2 G Aufgrund gesetzlicher Vorgaben und entsprechender Verordnungen kann der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung als weitgehend gesichert gelten. Durch Unfälle oder außerordentliche Ereignisse kann diese Wasserversorgung z.B. lokal jedoch in Quantität und/oder Qualität akut gefährdet werden. In diesem Fällen kann die Abhängigkeit von nur einer Versorgungsquelle bzw. das Fehlen eines Notverbundes fatale Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Bevölkerung haben.
- Zu 2.2.2 Z Außerhalb der Wasserschutzgebiete sind empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung in den Regionalplänen festzulegen (LEP 7.2.4 (Z)). Somit besteht ein konkreter Auftrag an die Regionalplanung, diese Gebiete im Regionalplan darzustellen, um sowohl bestehende Wassergewinnungsanlagen, als auch künftig nutzbare Gewinnungsgebiete zu sichern. Vorranggebiete schaffen zudem Planungssicherheit und stellen damit ein wichtiges Instrument einer vorausschauenden Raumplanung und Konfliktbegrenzung dar. Die Abgrenzung der Vorranggebiete Wasserversorgung basiert auf Detailuntersuchungen der örtlichen hydrogeologischen Situation.
- Zu 2.2.3 Z Vorranggebiete Wasserversorgung werden in der Karte 2 Siedlung und Versorgung als zeichnerisch dargestellte verbindliche Ziele der Raumordnung dargestellt.
- Zu 2.2.4 Z In Vorranggebieten Wasserversorgung sind andere räumliche Nutzungen dann ausgeschlossen, wenn sie mit den Zielen der öffentlichen Wasserversorgung nicht vereinbar sind.
Zu diesen konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen, die daher in Vorranggebieten Wasserversorgung ausgeschlossen werden, zählen im Einzelnen:
- Eingriffe in den Untergrund, bei denen Grundwasser offen freigelegt wird

oder deren Ausmaß (räumliche Ausdehnung und/oder Tiefe) die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung so erheblich mindert, dass dadurch eine konkrete Gefährdung des Grundwassers entsteht. Dies kann z.B. bei der Gewinnung von Bodenschätzen oder bei großen Baumaßnahmen (z.B. bei Verkehrsanlagen) der Fall sein, wenn diese nicht aufgrund geeigneter hydrogeologischer Gegebenheiten sowie daran angepasster Maßnahmen mit den Belangen des Grundwasserschutzes in Einklang zu bringen sind;

- Große Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Raffinerien, Großtanklager, chemische Industrieanlagen);
 - Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen (z.B. Deponien);
 - Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Wasser gefährdenden Stoffen.
- Andere Maßnahmen und Projekte ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte oder Grundwasserfreilegungen sind im Regelfall durchführbar. Hierzu zählen etwa:
- Ortsumfahrungen oder sonstige Verkehrswege;
 - Errichtung von Aussiedlerhöfen oder deren Erweiterung;
 - Ausweisung von Wohnbaugebieten und Mischgebieten;
 - Gewerbe- oder Industrieansiedlungen ohne größeres Emissionspotential;
 - ober- oder unterirdische Anlagen mit geringer Gefährdungsstufe;
 - Abwasserbehandlungsanlagen und
 - geothermische Anlagen mit hoher Energieleistung.
 - Abbauvorhaben in Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung, soweit diese sich mit dem Grundwasserschutz vereinbaren lassen.

Die vorhandene Bebauung in den Vorranggebieten Wasserversorgung genießt Bestandsschutz. Darüber hinaus haben die Festsetzungen der Vorranggebiete Wasserversorgung keine Gültigkeit für Baugebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB.

Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Vorranggebieten Wasserversorgung nicht betroffen. Die regionalplanerischen Zielsetzungen haben keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen zur Folge.

Zu
2.2.5

Z Im Bereich der Überschneidungen von Vorranggebieten Wasserversorgung mit Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung sind Abbauvorhaben bei entsprechend an die hydrogeologischen Gegebenheiten angepasster Planung und Betriebsführung grundsätzlich zulässig. Grundlage muss ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept sein, dass die sensible hydrogeologische Situation berücksichtigt. Mit diesem ist vor Abbaubeginn vom Antragsteller der entsprechende Nachweis zu erbringen, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. die öffentliche Trinkwasserversorgung ergeben. Zu diesem Zweck bedarf es im Einzelfall der wasserrechtlichen Genehmigung.

Der geologische Aufbau im Norden der Planungsregion Ingolstadt wird durch den sogenannten Jura geprägt. Das für die Trinkwasserversorgung erschlossene Grundwasser wird überwiegend den verkarsteten Karbonatgesteinen des Malms (oberster Teil des Jura) entnommen. Karstgrundwasserleiter zeichnen sich durch lokal große Durchlässigkeiten und hohe Fließgeschwindigkeiten aus. Daraus ergeben sich für die Wasserversorgungen meist große Einzugsgebiete. In diesen bestehen auch viele weitere, z.T. potentiell konkurrierende Raumnutzungen, die meist seit langer Zeit etabliert sind, wie z.B. die Rohstoffgewinnung. Das besondere Gefährdungspotential durch hohe Durchlässigkeiten ist jedoch nicht, wie z.B. in einem Porengrundwasserleiter, flächendeckend und gleichmäßig im Einzugsgebiet verbreitet, sondern nur an bestimmten besonders empfindlichen Bereichen, d.h. an unmittelbar durch Verkarstung bzw. Zerklüftung entstandenen Wegsamkeiten ausgebildet. Diese können für übergeordnete Planungen im Detail nicht mit einem vertretbaren Aufwand erhoben werden. Der verkarstete Malm besitzt als Karbonatgestein, außer durch mergelige oder

tonige Zwischenlagen, kaum natürliche Schutzfunktion für das Grundwasser. In diesem Sinne überwiegend wirksam ist hier meist die oberflächennahe Überdeckung der Karbonate bzw. die Kluffüllungen mit bindigem und humosem Material.

Die Karbonatgesteine des Malm bilden z.T. schon seit Jahrhunderten die Grundlage für einen intensiven Gesteinsabbau und eine bedeutende, mittlerweile international agierende, weiterverarbeitende Natursteinindustrie. Die Neuburger Kieselerde ist in Karsthohlräumen des Jura abgelagert und ein unverzichtbarer Rohstoff mit weltweit einzigartigen Eigenschaften für eine Vielzahl industrieller Produkte. Die Lehme der oberflächennahen Albüberdeckung bilden die Grundlage für lokale Ziegeleiprodukte. Die Vorkommen wirtschaftlich nutzbarer Gesteine sind dabei jedoch insbesondere für den weltberühmten sog. Solnhofener Plattenkalk und die global einzigartige Neuburger Kieselerde erwiesenermaßen nur noch lokal begrenzt in Restvorkommen vorhanden. Die entsprechend erkundeten Bereiche sind als Vorrang-/Vorbehaltsgebiete u.a. für Plattenkalk-, Juramarmor- bzw. Dolomitabbau im Regionalplan gesichert und bilden die unverzichtbare Voraussetzung für einen Fortbestand dieser überregional bedeutsamen Wirtschaftszweige.

Für einen wirksamen Grundwasserschutz sind in Trinkwassereinzugsgebieten vor allem in relevantem Maß die natürliche Pufferfunktion des Untergrundes, die schutzwirksamen Grundwasserüberdeckungen und die Grundwasserneubildung zu erhalten. In Bezug auf eine eventuelle Rohstoffgewinnung ist vor allem auch durch entsprechende Betriebsführung ein Schutz vor schädigenden Stoffeintragungen bereits in den oberflächennahen Bereichen sicherzustellen, so dass insgesamt nachteilige Veränderungen der chemisch-physikalischen Beschaffenheit des Grundwassers vermieden werden können.

Ein Abbau, der in einem Grundwassereinzugsbereich vorgesehen ist, kann sich schädigend auf das Grundwasser auswirken. Diesbezügliche hydrogeologische Untersuchungen sind zeit- und kostenaufwendig. Sie können erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens und nicht bereits zum Zeitpunkt der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgelegt werden.

Im Falle eines Rohstoffabbaues sind Grundwassergefährdungen z. B. dann zu befürchten, wenn durch den Abbau Grundwasser schützende Schichten entfernt werden. Dies vor allem, wenn sich der Grundwasserhorizont relativ nah darunter befindet und das Abbauverfahren ein entsprechend erhöhtes Grundwasser gefährdendes Potential besitzt.

Die im Zielteil aufgeführten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung liegen jeweils in einem Grundwassereinzugsgebiet, aus welchem die Brunnen zur Trinkwasserversorgung von Gemeinden gespeist werden. Die Gebiete liegen unterschiedlich nahe an den Brunnen bzw. an den die Brunnen umgebenden Wasserschutzgebieten. Die für die Trinkwassergewinnung relevanten Grundwasserhorizonte liegen in unterschiedlicher Tiefe und mit lokal äußerst kleinräumig differenziertem Gefährdungspotential unter den Rohstoffvorkommen. Auch dadurch ergeben sich unterschiedliche Ausmaße der Gefährdung von Grundwasser im Falle eines Abbaues.

Um sowohl die Belange der Rohstoffsicherung als auch die Belange eines vorsorglichen und wirksamen Grundwasserschutzes auf der Ebene der Regionalplanung in Einklang zu bringen, sowie in Anbetracht der Tatsache, dass die geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen, die eine entsprechende Vereinbarkeit nachweisen, erst zu einem späteren Zeitpunkt als bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorliegen können, wurde das Ziel 2.2.5 aufgenommen. Es enthält den Auftrag, vor

einem eventuellen Abbau den Nachweis zu erbringen, dass durch diesen für das dort vorhandene Grundwasser eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist. Ggf. sind die Bedingungen festzulegen, unter welchen abgebaut werden darf (z. B. Beibehaltung einer ausreichenden Deckschicht, angepasste Betriebsführung, Festlegung von grundwasserschützenden Folgefunktionen).

Der Süden der Planungsregion wird durch das tertiäre Hügelland geprägt. Die tertiären Sedimente stellen einen Porengrundwasserleiter dar und zeichnen sich üblicherweise durch geringe Durchlässigkeiten und niedrige Fließgeschwindigkeiten aus, die Einzugsgebiete der Wasserversorgungen erweisen sich, im Vergleich zum Malmkarst, als relativ klein. Das Grundwasser wird hier von sandig-tonigen Abfolgen mit meist guter Schutzfunktion überdeckt. Aufgrund der geringflächigen Ausdehnung sowohl der Trinkwassereinzugsgebiete als auch der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau lassen sich hier Überlagerungen der jeweiligen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vermeiden.

Die Karte 2 Siedlung und Versorgung soll die beiliegende Fassung erhalten.